

**Satzung
des
Zweckverbandes Brombachsee
in der Fassung der 17. Änderungssatzung
vom 08. Februar 2021**

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Brombachsee". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ramsberg, Markt Pleinfeld.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
Die Gemeinden Haundorf und Pfofeld,
die Märkte Absberg und Pleinfeld,
die Stadt Gunzenhausen
- alle Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen -
die Stadt Spalt - Landkreis Roth-,
die Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen,
der Bezirk Mittelfranken.
- (2) Andere Gemeinden können nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 und 3 KommZG dem Zweckverband beitreten, sofern ihr Beitritt aufgrund gemeinsamer Aufgaben im Sinne des § 4 dieser Satzung dem Verband dienlich ist.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens zwei Jahre vorher schriftlich beantragt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und nach Anhörung der jeweils zuständigen Fachbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

Im Falle des Austritts oder sonstigen Ausscheidens findet eine Auseinandersetzung mit dem Zweckverband statt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das jeweilige Gebiet der Mitgliedsgemeinden, aus der Stadt Gunzenhausen jedoch nur die Gemarkung Frickenfelden.
- (2) Die Benutzung des Sees in Erfüllung der Verbandsaufgaben zum Zwecke der Erholung bleibt einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vorbehalten.

§ 4 Ziel und Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Ziel des Zweckverbandes ist es, im Sinne des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 16. Juli 1970 den Brombachspeicher für die Erholung der Bevölkerung zu erschließen, den freien Zugang und den Gemeingebrauch sicherzustellen und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Grundstücke zu erwerben bzw. dafür Sorge zu tragen, daß diese in das Eigentum der öffentlichen Hand übergeführt werden.
Im Rahmen dieser Zielsetzung soll auf eine nachhaltige Strukturverbesserung, insbesondere durch Entwicklung des Fremdenverkehrs, im Verbandsgebiet hingewirkt werden.
- (2) Er hat die Aufgabe, anstelle der Gemeinden, jedoch im Benehmen mit diesen
 - a) die Planungshoheit nach Maßgabe folgender Regelungen auszuüben
 - aa) für folgende Gebiete der Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme von Gunzenhausen, obliegt dem Zweckverband die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) und die Mitwirkung der Gemeinden bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z.B. Planfeststellungs-, Raumordnungsverfahren u.a.):

Gemeinde Haundorf

Gemarkung Gräfensteinberg östlich der B 466;

Gemeinde Pfofeld

gesamtes Gemeindegebiet;

Markt Absberg

gesamtes Gemeindegebiet;

Markt Pleinfeld

Gemarkungen Allmannsdorf, Dorsbrunn, Pleinfeld, Ramsberg, Stirn und Sankt Veit;

Stadt Spalt

Gemarkungen Enderndorf, Fünfbronn und Großweingarten;

Die Lagepläne „Zuständigkeit vorbereitende Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 und Nr. 2 vom 04.07.2017 sind Bestandteil dieser Satzung.

bb) innerhalb des in den beigegeführten Lageplänen „Zuständigkeit verbindliche Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 bis Nr. 7 vom 04.07.2017 dargestellten Gebietes obliegt dem Zweckverband die verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 bis 10 BauGB), die Zusammenarbeit mit Privaten (§§ 11 und 12 BauGB), die Sicherung der Bauleitplanung, soweit letztere Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist (§§ 14 bis 28 BauGB), der Vollzug der Vorschriften der §§ 19, 20 BauGB (Teilungsgenehmigung) und die Erklärung des Einvernehmens nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB i. V. mit § 36 BauGB.

Die Lagepläne „Zuständigkeit verbindliche Bauleitplanung ZV Brombachsee“ Nr. 1 bis Nr. 7 vom 04.07.2017 sind Bestandteil dieser Satzung.

- b) die im Niederschlagsgebiet des Brombachsees anfallenden Abwässer zu sammeln, abzuleiten sowie sie in einer Sammelkläranlage zu reinigen und in einen geeigneten Vorfluter einzuleiten. Dementsprechend hat er die erforderlichen gemeinschaftlichen Abwasseranlagen als eigene Einrichtung zu planen, zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erweitern und zu erneuern. Die Satzungshoheit für die Ortsentwässerungsanlagen liegt bei den Gemeinden.
 - c) Straßen, Wege und Plätze, auch Parkflächen, zu planen, zu bauen, zu betreiben, zu erneuern, zu erweitern oder sonst zu verbessern, soweit sie der Erschließung der unmittelbaren Umgebung des Sees, der in diesem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen oder der Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes dienen. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten oder für eine solche Bebauung ausgewiesenen Ortsteile. Die Unterhaltungslast der öffentlichen Verkehrsflächen nach Satz 2, die Verkehrssicherungspflicht und dergleichen verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden.
 - d) landschaftspflegerische Maßnahmen für eigene Einrichtungen zu planen, durchzuführen und deren Unterhaltung sicherzustellen.
- (3) Im Übrigen hat der Verband die Aufgabe, im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied Einrichtungen zur Benutzung des Speichersees (z.B. Bootsanlegestellen, Badeanstalten) - soweit erforderlich im Benehmen mit dem Freistaat Bayern - zu planen.
- (4) Er kann ferner im Rahmen seiner Zielsetzung
- a) Vorsorgemaßnahmen finanzieren, die dem durch den See bedingten Entwicklungsbedarf seiner Mitglieder dienen,

- b) eigene Erholungseinrichtungen (z.B. Badestrände, Liegewiesen, Spielplätze u.ä.) oder andere eigene Einrichtungen und Anlagen (z.B. Bootsverleih, Segeleinrichtungen) planen, erstellen und betreiben.
 - c) sich an Werbe- und Marketingmaßnahmen des Fremdenverkehrs und der Erholung für das Verbandsgebiet im Rahmen der Aufgabenstellung eines Gebietsausschusses "Das Neue Fränkische Seenland" beteiligen und dem Gebietsausschuss beitreten.
- (5) Im Auftrag von Verbandsmitgliedern kann er über seine Aufgaben hinaus im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Einrichtungen und Anlagen von Verbandsmitgliedern im Sinne des Absatzes 4 planen bzw. ausbauen, bauen, erneuern, erweitern oder sonst verbessern, unterhalten und betreiben.
- (6) Die Mitgliedslandkreise führen im Benehmen mit dem Zweckverband Planung und Bau der Kreisstraßen durch, soweit diese der Erschließung des Sees und der in seinem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen dienen
- (7) Er kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Zweckvereinbarungen abschließen oder einem anderen Zweckverband beitreten.

§ 5

Übergang von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Ordnungsrecht

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes nach § 4 Abs. 2 und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 a hat der Zweckverband das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zu erlassen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 c hat der Zweckverband das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder bewehrte Satzungen zu erlassen. Der Vollzug der Satzungen obliegt dem Zweckverband. Gleichzeitig ist der Zweckverband berechtigt, den Satzungsvollzug an Dritte, einschließlich der Ahndung von Verstößen, zu übertragen.
- (4) Zur Deckung des Aufwandes etwaiger verbandseigener Einrichtungen (z.B. § 4 Abs. 4 b) kann der Zweckverband von den Benutzern Beiträge und Gebühren - ausgenommen für die öffentlichen Entwässerungsanlagen - aufgrund entsprechender Satzungen erheben. In diesen Satzungen können auch Vorgaben zur Nutzung der verbandseigenen Anlagen und die Ahndung bei Verstößen gegen diese Vorgaben getroffen werden. Die Kontrolle der Satzungseinhaltung obliegt dem Zweckverband. Gleichzeitig ist der

Zweckverband berechtigt, die Kontrolle der Satzungseinhaltung an Dritte zu übertragen.

- (5) Aufgrund Gesetzes oder besonderer Rechtstitel bestehende Sonderlasten bleiben unberührt.

§ 6 Durchführung der Maßnahmen

Führt der Zweckverband Baumaßnahmen nach § 4 Abs. 2 mit 4 durch, ist er Unternehmensträger.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.
- (2) Falls die Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

In der Verbandsversammlung werden die Gemeinden durch die ersten Bürgermeister, die Landkreise durch die Landräte, der Bezirk Mittelfranken durch den Bezirkstagspräsidenten vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter.

Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters bzw. des Landrates oder des Bezirkstagspräsidenten und ihrer Stellvertreter kann eine Gemeinde, ein Landkreis oder der Bezirk durch das zuständige Beschlußorgan auch eine andere Person als Verbandsrat oder Stellvertreter bestellen. Werden andere Personen zu Verbandsräten oder deren Stellvertreter bestellt, so sind sie von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände oder die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind zu den Sitzungen zu laden. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und die Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen, insbesondere den Planungsbeirat, hören.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung öffentlich.

§ 12

Beschlüsse und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist und diese über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Stimmen der Mitgliedsgemeinden werden nach Maßgabe der drei Faktoren Einwohnerzahl, Fläche und Uferlänge mit Hilfe von Stimmwerten errechnet. Bei der Stimmwertberechnung sind hinsichtlich der Einwohner die jeweils letzte Volkszählung, einschließlich der jeweiligen Fortschreibungslisten zum 30. Juni, hinsichtlich der Flächen der Mitgliedsgemeinden die amtlichen Feststellungen (Vermessungsamt, Flurbereinigungsdirektion) maßgebend.

Das Stimmgewicht der Mitgliedsgemeinden bemisst sich nach folgendem Schlüssel:

a) Für die Gemeinden

Absberg

Pfolfeld

mit Ausnahme der Fläche der Muna mit 120 ha

Pleinfeld

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Allmannsdorf, Dorsbrunn, Pleinfeld, Ramsberg, Stirn und Sankt Veit

Spalt

mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Enderndorf und Fünfbronn

je 400 Einwohner	1 Stimmenwert
je 170 ha Fläche	1 Stimmenwert
je 0,5 km Uferlänge	1 Stimmenwert

b) Für die Gemeinden

Gunzenhausen	mit den Gemeindeteilen in der Gemarkung Frickenfelden
Spalt	mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Großweingarten und Spalt
je 1.000 Einwohner	1 Stimmenwert
je 500 ha Fläche	1 Stimmenwert

c) Für die Gemeinde

Haundorf	mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Gräfensteinberg
je 1.000 Einwohner	1 Stimmenwert
je 750 ha Fläche	1 Stimmenwert

d) Für die Gemeinden

Haundorf	mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Eichenberg, Haundorf und Obererlbach
Pleinfeld	mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Mannholz, Mischelbach und Walting
Spalt	mit den Gemeindeteilen in den Gemarkungen Mosbach und Wernfels
je 750 ha Fläche	1 Stimmenwert

Die Stimmenwerte nach a), b), c) und d) werden auf zwei Dezimalstellen errechnet; deren Summe ergibt halbiert die Stimmenzahl der Mitgliedsgemeinde. Dabei werden Dezimalstellen bis 0,50 einschließlich abgerundet, darüberliegende aufgerundet. Jede Mitgliedsgemeinde hat jedoch mindestens 1 Stimme.

Unabhängig von der Zahl der Mitgliedsgemeinden umfaßt die Summe ihrer Stimmen immer 55 % der Stimmen sämtlicher Verbandsmitglieder.

Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Gesamtfläche haben die Mitgliedsgemeinden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Stimmenänderungen, die sich während des laufenden Jahres ergeben, werden im nächsten Haushaltsjahr wirksam. Eine Stimmwertberechnung wird den Verbandsmitgliedern zu Beginn eines jeweiligen Haushaltsjahres mitgeteilt.

(4) Auf die Mitgliedslandkreise entfallen insgesamt 15 % der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

Die Stimmen der Mitgliedslandkreise untereinander verteilen sich nach dem Verhältnis der Stimmen der jeweils beteiligten Landkreisgemeinden. Hinsichtlich der Auf- und Abrundung gilt Abs. 3. Jeder Landkreis hat jedoch mindestens 2 Stimmen.

(5) Dem Bezirk Mittelfranken kommen zur Wahrung der ihm obliegenden übergebietlichen Interessen 30 % der Gesamtstimmen des Verbandes zu. Hinsichtlich der Auf- und Abrundung gilt Abs. 3.

(6) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat kann nur einheitlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Bei Wahlen erhält jeder Verbandsrat mit mehr als einer Stimme eine seinem Stimmgewicht entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Dabei können Stimmzettelgattungen ausgegeben werden, soweit dadurch das Abstimmungsgeheimnis nicht gefährdet wird.

(7) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über

- a) die Änderung der Verbandsaufgabe
- b) Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 Buchstaben b), f) und i) (vom Stimmverhältnis abweichender Umlagenschlüssel),
- c) den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluß sowie die dadurch bedingten Satzungsänderungen und
- d) die Auflösung des Verbandes.

(7a) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 Buchstabe k).

(7b) Der Zustimmung aller Verbandsräte bedürfen Beschlüsse über Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Buchstabe a) und Abs. 5.

(8) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse

(Stimmverhältnis) in einem Beschlußbuch bzw. einer Niederschriftensammlung festzulegen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 2. die Änderung der Verbandsaufgabe, den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluß, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist;
 3. den Beitritt von Mitgliedern;
 4. die Bildung des Ausschusses für die örtliche Rechnungsprüfung;
 5. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsorgane;
 6. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 7. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Haushaltsplan;
 8. die Beschlußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 10. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung;
 11. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 12. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Dienst- und Betriebsordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und ihr in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über
1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

- a) bei freihändiger Vergabe über 25.000,00 €, bei Vergaben
 - b) mit beschränkter Ausschreibung über 250.000,00 €
 - c) mit öffentlicher Ausschreibung über 500.000,00 €;
2. den Abschluß von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 30.000,00 € im Rahmen der Haushalte mit sich bringen;
 3. die Bestellung eines Geschäftsleiters;
 4. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen;
die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern des Zweckverbandes mit Entgeltgruppe 9 TVöD und höher;
 5. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
 6. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter;
 7. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Geschäftsleiter;
 8. die Erklärung des Einvernehmens nach §§ 19 Abs. 4 und 31, 33 bis 35 BauGB i.V.M. § 36 BauGB;
 9. die Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme und deren Einstellung in die Haushalte;
 10. Änderungen der beschlossenen Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme im Rahmen der genehmigten Haushalte, soweit sie aus zwingenden sachlichen Gründen erforderlich werden;
 11. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 12. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 10.000,00 €;
 13. Entschädigungen und Schadensersatzansprüche im Rahmen der für den Abschluß von sonstigen Rechtsgeschäften festgelegten Zuständigkeiten.

§ 14

Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines

kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie sollen möglichst verschiedenen Landkreisen angehören.

- (2) Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist für die allgemeine Regelung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes zuständig.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD im Rahmen des Stellenplanes.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (7) Ihm obliegt ferner insbesondere
1. die Aufstellung der Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme im Benehmen mit den jeweils zuständigen Fachbehörden und den Verbandsräten der betroffenen Gemeinden;
 2. die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans;
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, und zwar
 - a) bei freihändiger Vergabe bis 25.000,00 €, bei Vergaben
 - b) mit beschränkter Ausschreibung bis 250.000,00 €
 - c) mit öffentlicher Ausschreibung bis 500.000,00 € im Rahmen der Haushalte;
 4. der Abschluß von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis 30.000,00 € im Rahmen der Haushalte mit sich bringen;

5. die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsversammlung zur Prüfung und Feststellung;
6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 10.000,00 €.
- (8) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (9) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsordnung einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern, im übrigen laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder einem Bediensteten oder einer Verwaltung eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung übertragen. Er kann sich ferner zur Aufstellung und Durchführung der Planungs-, Unterhaltungs- und Bauprogramme der jeweiligen Fachbehörde bedienen.
- (10) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende, sowie die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 17

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Arbeitnehmer.
- (2) Er hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die beteiligten Landkreise die Beamten und Versorgungsempfänger entsprechend ihrem Stimmverhältnis zu übernehmen. Dabei sind die sich aus verschiedenen Einstufungen ergebenden Belastungen zu berücksichtigen.

§ 18

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle und hat einen Geschäftsleiter.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluß mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
 1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 und 3 Satz 1,
 2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 13 Abs. 1 und des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 19

Teilnahme Dritter an den Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufsichtsbehörde und die jeweiligen Fachbehörden werden zu allen Sitzungen geladen. Ihre Vertreter können daran beratend teilnehmen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann andere Personen zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen.

§ 20

Aufsicht und fachliche Überwachung

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Mittelfranken in Ansbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und das Zusammentreffen der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die fachliche Überwachung des Zweckverbandes obliegt den nach der Art der Angelegenheit jeweils zuständigen Fachbehörden, soweit nicht höhere Fachbehörden oder Anstalten einzuschalten sind.
- (5) Die Verbandsorgane und der Geschäftsleiter hören in bedeutsameren Angelegenheiten vor ihrer Entscheidung die jeweils zuständige Fachbehörde. Diese überwacht die Ausführung der Maßnahmen des Zweckverbandes. Der Zweckverband unterrichtet die jeweilige Fachbehörde über Beginn und Ende der Maßnahme sowie in bestimmten Abständen über deren Fortgang.

III. Verbandswirtschaft

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes ergibt.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen ist so rechtzeitig zu erstellen, daß er den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung übermittelt werden kann.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung ist, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 30 Abs. 1 amtlich bekanntgemacht, sofern die Haushaltssatzung nicht rechtsaufsichtlich beanstandet wird.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4 wird von den Mitgliedern durch
 - a) Umlagen
 - b) vereinbarte oder festgelegte Leistungen aufgebracht.

- (2) Soweit aus der Erfüllung von Aufgaben gemäß § 4 nur einzelne Mitglieder Vorteile haben, sind die erforderlichen Leistungen nach Maßgabe der §§ 24 ff von diesen zu erbringen.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, bei Durchführung seiner Aufgaben angebotene Hand- und Spanndienste von den betroffenen Gemeinden anzunehmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Sie sind von den Gemeinden dem Verband in Rechnung zu stellen und von diesem zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den für die jeweilige Baumaßnahme vom Freistaat Bayern als zuschlußfähig anerkannten Sätzen. Liegen in einzelnen Bereichen derartige Vergütungssätze nicht vor, so gelten diejenigen für Wasserbauten sinngemäß.

§ 24

Verwendung und Festsetzung der Umlagen

- (1) Umlagen werden erhoben als
 - a) einmalige Umlagen, und zwar
 - aa) Investitionsumlagen
 - bb) außerordentliche Umlagen
 - b) laufende Umlagen.

Die Umlagen mit Ausnahme der verlorenen Einlage (Abs. 2 a) werden ihrer Höhe nach jeweils nach Anfall in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

- (2) Die einmaligen Umlagen werden nach folgender Aufstellung zur Bildung eines Anfangskapitals, für das Erstellen bzw. Durchführen von Maßnahmen und zur Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs berechnet:

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel
a) verlorene Einlage zur Bildung eines Anfangskapitals	Verbandsmitglieder	1.000,00 DM (511,29 €) je Stimme, bezogen auf das Jahr der Gründung bzw. des Beitritts
b) Grunderwerb für verbandseigene Maßnahmen, auch vorsorglicher Grunderwerb des Verbandes (§ 4 Abs. 1)	Verbandsmitglieder	Bezirk 50 % Landkreise 25 % nach Stimmverhältnis Gemeinden 25 % nach Stimmverhältnis
c) vorbereitende Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a), aa))	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§12)
d) verbindliche Bauleitplanung und Entschädigungen nach dem BauGB, soweit sie den Verband betreffen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) bb))	begünstigte Gemeinde, der zuständige Landkreis und der Bezirk	Bezirk 30 % zuständiger Landkreis 15 % begünstigte Gemeinde 55 %
e) Gemeinschaftliche Abwasseranlagen (Kläranlage, Hauptsammler, Sonderbauwerke und dgl. - § 4 Abs. 2 b)	begünstigte Gemeinde (ohne Gunzenhausen), Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 % entsprechend Stimmverhältnis; Rest Gemeinden entsprechend den EGW der im Niederschlagsgebiet gelegenen Gemeindeteile
f) Verkehrsflächen, einschließlich Grunderwerb (§ 4 Abs. 2 Buchst. c)	Verbandsmitglieder	Bezirk 50 % Landkreise 25 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis Gemeinden 25 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis
g) Landschaftspflege (§ 4 Abs. 2 Buchst. d)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§12)

h) Vorsorgemaßnahmen (§ 4 Abs. 4 Buchst. a)	begünstigte Gemeinden, die Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis Rest begünstigte Gemeinden entsprechend ihrem Stimmver- hältnis
i) Erholungseinrichtungen und andere eigene Einrichtungen und Anlagen des Verbandes (§ 4 Abs. 4 Buchst. b)	Verbandsmitglieder	Bezirk 50 % Landkreise 25 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis Gemeinden 25 % entsprechend ihrem Stimmver- hältnis
j) Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs, wenn die Einnahmen nach Abs. 2 Buchst. a) mit h) sowie Abs. 3 nicht ausreichen sollten (außerordentliche Umlage)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 12)
k) Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Buchst. c)	Landkreise und der Bezirk	Bezirk $66 \frac{2}{3}$ % Landkreise $33 \frac{1}{3}$ % davon der Landkreis Roth $\frac{1}{3}$ und der Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen $\frac{2}{3}$

(3) Laufende Umlagen werden erhoben für

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel
a) Sach- und Personalaufwand des Verbandes	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§12)
b) Betrieb und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Abwasseranlagen	begünstigte Gemeinden, (ohne Gunzenhausen), Landkreise und der Bezirk	Bezirk 30 % Landkreise 15 % entsprechend Stimmverhältnis; Rest Gemeinden entsprechend dem Frischwasserverbrauch der im Niederschlagsgebiet gelegenen Gemeindeteile
c) Betrieb und Unterhaltung sonstiger verbands-eigener Einrichtungen und Anlagen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§12)
d) Kapitaldienstleistungen für aufgenommene Darlehen der in Abs. 2 Buchst. b) mit i) genannten Maßnahmen	die jeweils in Abs. 2 Spalte 2 festgelegten Leistungspflichtigen	entsprechend der jeweiligen Regelung in Abs. 2 Spalte 3

§ 25 **Vereinbarte Leistungen**

Für Maßnahmen, die der Verband im Auftrag einzelner Mitglieder wahrnimmt, werden vereinbarte Leistungen zur Durchführung von Einzelmaßnahmen nach § 4 Abs. 5 erhoben. Sie werden für die Erstellung von Einzelmaßnahmen jeweils vereinbart.

§ 26 **Zahlung der Leistungen und Umlagen**

- (1) Einmalige Umlagen (§ 24 Abs. 2) werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sie sind nach Bedarf (z.B. Baufortschritt) vom Zahlungspflichtigen anzufordern.
- (2) Laufende Umlagen werden mit $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres ohne besondere Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.
- (3) Die Fälligkeit vereinbarter Leistungen richtet sich nach dem Inhalt der Vereinbarung. Werden Regelungen zur Fälligkeit nicht getroffen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 27 **Ausgleich von einmaligen Umlagen**

- (1) Soweit für die durch Investitionsumlagen der überörtlichen Mitglieder und der betroffenen Gemeinden finanzierten Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufgrund von Gebührensatzungen Anschlußgebühren vom jeweiligen Anschlußnehmer geleistet werden, kommen sie den betroffenen Gemeinden bis zur Höhe ihrer Investitionsumlagen wieder zugute.
- (2) Das gleiche gilt für vertragliche Entgelte, die der Verband für die vom ihm hergestellten und an andere öffentlich-rechtliche Unternehmensträger übergebenen oder von ihm finanzierten Anlagen i.S.d. Abs. 1 vereinnahmt.
- (3) Die Einnahmen aus Abs. 1 und 2 werden jährlich den jeweiligen Gemeinden auf ihre künftigen Umlagenverpflichtungen angerechnet oder zurückerstattet.

§ 28

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist vom Prüfungsausschuß binnen 12 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Verbandsräten. Sie werden durch Beschluß der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluß ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und seiner Durchführungsbestimmungen, im übrigen die für Gemeinden anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Bekanntmachungen bei der Bauleitplanung sind im Mittelfränkischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Verbandsmitglieder weisen, soweit sie von den Planungen betroffen sind, in ortsüblicher Weise auf diese Bekanntmachung hin.

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und in der jeweils betroffenen Gemeinde öffentlich auszulegen. Hierauf haben die Mitgliedsgemeinden hinzuweisen.

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht und die genehmigten Bebauungspläne mit Begründung können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, die Bebauungspläne mit der Begründung auch in der betroffenen Gemeinde eingesehen werden.

- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt anordnen.

§ 31

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird entsprechend seinem Stimmanteil am Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt.

Im Übrigen wird es von der Leistung von Kapitaldiensten für Darlehen freigestellt, die für verbandseigene Einrichtungen aufgenommen wurden.

- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist, wie diese Verbandssatzung, bekanntzumachen.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zuzuführen. Es wird im Zuge der Liquidation auf die öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder übertragen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. März 2021 in Kraft.